

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Werkhausen
vom 11. April 2006
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.11.2014

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Werkhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12.11.2001 außer Kraft.

Werkhausen, 11. April 2006
Ortsgemeinde Werkhausen

Erwin Müller
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Werkhausen
vom 11. April 2006

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 180 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 180 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 € |
| 4. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 180 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 12 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 12 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 180 € |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 180 € |
| 3. | Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 b, c der Friedhofsatzung) | 180 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | 200 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte | 200 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte | 200 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte | 200 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Anonyme Bestattungen

- | | | |
|----|--------------------------|-------|
| 1. | anonymes Reihengrab | 180 € |
| 2. | anonymes Urnenreihengrab | 180 € |

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflegezuschlag der Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

- | | | |
|----|-------------------------------|---------------|
| 1. | Rasenreihengrabstätten | 20 €/jährlich |
| 2. | Urnenrasenreihengrabstätte | 10 €/jährlich |
| 3. | anonyme Reihengrabstätte | 20 €/jährlich |
| 4. | anonyme Urnenreihengrabstätte | 10 €/jährlich |